

## Info zur Kindertagespflege HTK

Die aktuell gÄ¼ltige Information zur Kindertagespflege im Hochtaunuskreis finden Sie hier: Information u Folgenden: Information zur Geldleistung des Hochtaunuskreises (HTK) fÄ¼r TagesmÄ¼tter Eine Kindertagespflegeperson erhÄ¼lt Leistungen im Rahmen der Ä¼ffentlichen FÄ¼rderung, wenn sie selbststÄ¼ndig bei sich zu Hause oder in angemieteten RÄ¼umen tÄ¼tig ist und eine Pflegeerlaubnis des HTK besitzt. Kindertagespflegepersonen werden folgende laufende Geldleistungen nach Ä¼§ 23 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 SGB VIII gewÄ¼hrt:

- einen Betrag zur Anerkennung der FÄ¼rderungsleistung und als Erstattung fÄ¼r den laufenden Sachaufwand und weitere Geldleistungen, siehe hierzu: FÄ¼rderung der Tagesmutter HTK
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen fÄ¼r BeitrÄ¼ge zu der gesetzlichen Unfallversicherung
- hÄ¼ftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Besteht keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht, so wird die HÄ¼lfte der Aufwendungen zu einer Alterssicherung erstattet, jedoch hÄ¼chstens in HÄ¼he der HÄ¼lfte des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.
- hÄ¼ftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung Der Hochtaunuskreis zahlt den TagesmÄ¼ttern zur Zeit 3,70 Ä¼,- fÄ¼r die erbrachte FÄ¼rderleistung und 1,95 Ä¼,- als Erstattung zum laufenden Sachaufwand in Summe 5,65 Ä¼,- pro Stunde und pro betreutem Kind. In diesem Betrag sind die Landesmittel eingerechnet. Alle Geldleistungen werden auf Basis des Vertrages, der zwischen Tagesmutter und Erziehungsberechtigtem vereinbart wurde, ausgezahlt. Um die Leistungen zu erhalten schlieÄ¼t die Tagesmutter mit dem Hochtaunuskreis einen Vertrag ab. Die Eltern werden vom Jugendamt zu einem Kostenbeitrag in HÄ¼he von 2,30 Ä¼,- herangezogen. Dieser kann auf Antrag der Eltern und abschlieÄ¼ender PrÄ¼fung erlassen werden, wenn den Eltern die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist (im Sinne SGB II und SGB XII). Die oben genannte Ä¼ffentliche FÄ¼rderung kann eine Tagesmutter erhalten, die entsprechend des Ä¼§ 23 SGB VIII vom Jugendamt anerkannt wurde. Die Tagesmutter muss bestimmte Eignungskriterien erfÄ¼llen und sich fÄ¼r die Kindertagespflege qualifiziert haben. Dies bedeutet, dass die Tagesmutter die Grundqualifizierung erfolgreich abschlieÄ¼t und eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt des HTK erhalten hat. Formulare, AntrÄ¼ge und InformationsblÄ¼tter erhalten Sie Ä¼ber das Jugendamt des HTK. FÄ¼ Fragen zum Thema Ä¼FÄ¼rderung in der KindertagespflegeÄ¼ stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Jugendamtes des Hochtaunuskreises zur VerfÄ¼gung:

Frau MÄ¼ller Tel.-Nr. 06172-999-5242

-

Frau Denfeld Tel.-Nr. 06172-999-5241

-

Frau GlÄ¼ck Tel.-Nr. 06172-999-5235 E-Mail: [kindertagespflege@hochtaunuskreis.de](mailto:kindertagespflege@hochtaunuskreis.de)